

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SoBiCo GmbH, Bad Sobernheim für Werkverträge

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der SoBiCo GmbH (im folgenden „Besteller“) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte bis auf Widerruf, entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur bei schriftlicher Zustimmung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller das Werk bzw. die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Schweigen gilt nicht als Anerkennung.
- (2) Alle Vereinbarungen, die die Ausführung des Vertrages zwischen Besteller und Auftragnehmer betreffen, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten (Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB).

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Bei dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis handelt es sich, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, um einen Festpreis, mit dem alle vom Besteller zu erbringenden Leistungen abgegolten sind, insbesondere die Lieferung „frei Haus“ und die Verpackung.
- (2) Der Besteller wird Rechnungen, die im pdf-Format an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse zuzusenden sind, nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort genannte Bestellnummer und die Anlieferadresse enthalten. Für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- (3) Zahlungen werden, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, 15 Tage nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Besteller und dem Erhalt der prüffähigen Rechnung fällig. Der Besteller bezahlt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 5 Tagen, gerechnet ab Abnahme und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Der in der Bestellung angegebene Leistungs- bzw. Liefertermin ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang des Werkes bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse an.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungs- bzw. Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Verzuges der Leistung bzw. Lieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, ist es ausreichend, wenn der Besteller die Vertragsstrafe entgegen § 341 Abs. 3 BGB erst bei endgültiger Bezahlung des Werkes und sofern Abschlagszahlungen schriftlich vereinbart sind, bei der Schlusszahlung geltend macht.

§ 4 Gefahrenübergang - Dokumente - Verpackung

- (1) Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme des Werkes des Auftragnehmers durch den Besteller.
- (2) Eine Lieferung erfolgt, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sachgemäß verpackt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Art der Verpackung ist so zu wählen, dass diese problemlos der Wiederverwertung zuzuführen ist. Andere Verpackungsarten werden kostenpflichtig zurückgesandt. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und sofern eine Lieferung vereinbart ist, die Anlieferadresse des Bestellers anzugeben. Der Besteller haftet nicht für Verzögerungen in der Bearbeitung, die durch Weglassen der Bestellnummer unvermeidlich werden.

§ 5 Eigentum

- (1) Sofern der Besteller Stoffe oder Materialien liefert und/oder bestellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Auftragnehmer das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des Bestellers. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Besteller vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien, welche im Eigentum des Bestellers stehen, mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Die im Absatz 1 beschriebenen Regelungen finden auch Anwendung auf vom Besteller bereitgestellte Sachen, die vom Auftragnehmer mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden.

§ 6 Mängel - Untersuchung - Haftung

- (1) Nach Fertigstellung des Werks hat der Besteller das abnahmefähige und abnahmereife Werk abzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Besteller hierzu schriftlich auffordern und ihm eine angemessene Frist von 15 Tagen setzen. Sofern eine Lieferung vereinbart ist, beginnt die Frist von 15 Tagen erst mit Eingang des Werkes beim Besteller zu laufen.
- (2) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist die Mängel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, falls gesetzlich keine längere Verjährungsfrist anzuwenden ist.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten, notwendigen Rückrufaktion ergeben, soweit der Besteller und/oder der Auftragnehmer zu dieser Rückrufaktion nach vertraglichen, deliktischen und/oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Der Besteller wird den Auftragnehmer über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Millionen Euro pro Personen-, Sach- und / oder Produktvermögensschäden - pauschal - zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

§ 8

Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- (2) Wird der Besteller von einem Dritten aufgrund derartiger Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, ohne dass es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ankommt.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9

Erfüllungsort - Gerichtsstand - Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind 55566 Bad Sobernheim. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Sofern Auftragnehmer und Besteller für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln („Incoterms@2020“) vereinbaren, so hat, insoweit die einbezogene Incoterms-Klausel mit diesen Einkaufsbedingungen in Konflikt steht, die einbezogene Incoterms-Klausel Vorrang.
- (3) Sollte eine der vorausgehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (4) Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Grundlage einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sind, gilt eine Zustimmung zu ihrer Änderung als erteilt, soweit spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Änderung den Besteller kein Widerspruch des Auftragnehmers erreicht und die Änderung weder die Hauptleistungspflichten betrifft, noch das Gesamtgefüge des Vertrags wesentlich zu Ungunsten des Auftragnehmers verändert.

Besondere Hinweise:

Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten. Hinweise des Auftragnehmers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.